

**Verwaltungsvorschrift des Finanz-  
und Wirtschaftsministeriums zur Förderung  
des Ausbaus der wirtschaftsnahen  
Forschungsinfrastruktur und des  
Technologietransfers zur Erweiterung von  
Innovationskapazitäten sowie  
von Unternehmensgründungen  
(VwV EFRE-Erweiterung von  
Innovationskapazitäten – EVI 2014–2020)**

Vom 13. August 2015 – Az.: 7-4305.652/1 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- 4 Art und Umfang der Zuwendung
- 5 Infrastruktur von Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung
- 6 Technologietransfer
- 7 Verbundforschung
- 8 Infrastruktur für Gründungsprozesse in Start-up-Acceleratoren
- 9 Zweckbindungsfristen
- 10 Verfahren
- 11 Schlussvorschriften

**1 Zuwendungsziel**

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf den strategischen Ausbau der Forschungsinfrastruktur in der außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschung (im Weiteren: wirtschaftsnahe Forschung) mit dem Ziel, bereits vorhandene Kernkompetenzen auszubauen und durch neue Forschungsfelder in den baden-württembergischen Spezialisierungsfeldern zu ergänzen, um die technologische Spitzenstellung des Landes zu sichern und zu stärken.

Zu den Spezialisierungsfeldern gehören

- nachhaltige Mobilität;
- Umwelttechnologie, erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz;
- Gesundheit und Pflege;
- Informations- und Kommunikationstechnologien, Green IT und intelligente Produkte;
- Luft- und Raumfahrt;
- Kreativwirtschaft;
- Schlüsseltechnologien wie Produktionstechnik, Mikrosystemtechnik, Nanotechnologie und Nanoelektronik einschließlich Halbleiter, fortschrittliche Materialien, Leichtbautechnologie sowie Biotechnologie, Photonics und weitere.

Durch gezielten Technologietransfer von der Forschung in die Wirtschaft und die Beschleunigung der Gründungsprozesse von Unternehmen in der Startphase soll der Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die sich am Innovationsgeschehen beteiligen, steigen und damit die internationale Wett-

bewerbsfähigkeit des Landes weiter ausgebaut werden.

Die Förderung trägt zur Umsetzung des Operationellen Programms Baden-Württemberg des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) »Innovation und Energiewende« bei.

**2 Rechtsgrundlagen**

Zuwendungen im Rahmen des EFRE-Programms werden in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) Dem genehmigten Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2014–2020 »Innovation und Energiewende«,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinsichtlich des Ziels »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung« und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289),
- d) den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,
- e) den beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Unionsrahmen), (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289),
- f) der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 der Verträge über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO), (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),
- g) den Vorschriften des Vergaberechts,
- h) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- i) dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere den §§ 48, 49 und 49 a,

- j) dem Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2014–2020 (nachfolgend Förderhandbuch),
- k) der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms »Innovation und Energiewende« in der Förderperiode 2014–2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020) vom 30. Juni 2014 (GABl. S. 351),
- l) dieser Verwaltungsvorschrift.

Die unter [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) veröffentlichten Förderaufrufe ergänzen diese Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Auswahlkriterien und Förderkonditionen.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt zusammen mit der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020.

Die Zuwendungen werden von den Bewilligungsbehörden ohne Rechtspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen bewilligt.

### 3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben für ein Vorhaben müssen mindestens 200 000 Euro betragen.
- 3.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.
- 3.3 Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsstelle vor Beginn des Vorhabens auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigung erlassen, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet.
- 3.4 Für dasselbe Projekt beziehungsweise Teilprojekt dürfen keine Mittel aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mitteln im Rahmen eines anderen Programms eingesetzt werden.
- 3.5 Soweit die Anteilsfinanzierung gewahrt bleibt, kann die Förderung mit Finanzierungsmitteln, die keine EU-Mittel sind, ergänzt werden.
- 3.6 Zuwendungen dürfen nur an Zuwendungsempfänger bewilligt werden, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.

- 3.7 Bei Zuwendungsempfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig.

- 3.8 Zuwendungsempfänger haben bei Vorliegen einer bestehenden Rechtsverpflichtung die einschlägigen vertraglichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Nummer 3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014 ff (EFRE NBest-P) beziehungsweise der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014 ff (EFRE NBest-K) ist zu beachten.

- 3.9 Zuwendungsempfänger können nicht sein:

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.1).

### 4 Art und Umfang der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 4.2 Der Fördersatz aus EFRE-Mitteln beträgt 50 % der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

### 5 Infrastruktur von wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen

#### 5.1 Förderzweck

Mit der Förderung der Infrastruktur von Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung sollen Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovationskapazitäten in den Spezialisierungsfeldern gestärkt und insbesondere KMU vermehrt in Innovationsprozesse eingebunden werden.

#### 5.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung, die eine institutionelle Förderung aus Landesmitteln beziehungsweise eine von Bund und Ländern getragene Grundfinanzierung erhalten.

#### 5.3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind:

- a) Insbesondere Investitionen in die Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur, vorrangig in den Spezialisierungsfeldern (Nummer 1) sowie
- b) Vorhaben der strategisch orientierten Vorlauforschung in Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung.

#### 5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen zu Investitionen in die Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur

(Nummer 5.3 Buchstabe a) sowie die Förderung von Vorhaben der strategisch orientierten Vorlaufforschung (Nummer 5.3 Buchstabe b) von Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung können bewilligt werden, wenn sie unter den Voraussetzungen der Nummer 2 des Unionsrahmens in der jeweils gültigen Fassung keine staatlichen Beihilfen sind.

#### 5.5 *Zuwendungsfähige Ausgaben*

Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung der Weiterentwicklung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur (Nummer 5.3 Buchstabe a) anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- Bauvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie den Grunderwerb gemäß den kofinanzierungsfähigen Kostenpositionen nach DIN 276;
- den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf;
- Investitionen in das Anlagevermögen durch Ausstattung zum Beispiel mit Großgeräten, Geräten, Anlagen, Laboreinrichtungen.

Der Grunderwerb umfasst den Erwerb oder das Einbringen bestehenden Eigentums an einem unbebauten oder bebauten Grundstück, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem kofinanzierten Investitionsvorhaben steht. Ausgaben für Grunderwerb und den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie der in einem Wertgutachten festgestellte Grundstückswert eines vom Zuwendungsempfänger eingebrachten Grundstücks sind mit einem Anteil von bis zu 10 % der kofinanzierbaren Ausgaben beziehungsweise des Grundstückswertes zuwendungsfähig. Bei bebauten Grundstücken bezieht sich dieser Anteil auf die Ausgaben beziehungsweise den Wert des Grundstücks ohne Gebäude und bauliche Anlagen.

Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bilden. In technischen Anlagen werden Komponenten zu einem Gesamtsystem mit genau definierten Aufgaben kombiniert. Die Aufgaben ergeben sich aus dem Gesamtprozess, der mit der Anlage unter vorgegebenen Randbedingungen realisiert werden soll. Durch Zusammenschalten, Anpassen und Optimieren der technischen Komponenten entsteht in Verbindung mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen und dem Steuerungs- und Überwachungskonzept die vollständige Anlage.

Zuwendungsfähig können darüber hinaus die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung von Vorhaben der strategisch orientierten Vorlaufforschung (Nummer 5.3 Buchstabe b) anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben sein für

- Personal (zuzüglich Gemeinkosten nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs);
- Sachmittel, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme erforderlich sind.

Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.

## 6 **Technologietransfer**

### 6.1 *Förderzweck*

Technologie- und Wissenstransfer im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift bezeichnet Vorhaben nach Nummer 1.3 Buchstabe v des Unionsrahmens.

Durch den weiteren Ausbau von Technologietransferformaten sollen die Innovationskraft gestärkt und Innovationshemmnisse von KMU abgebaut werden, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Insbesondere sollen durch Intermediäre die Transparenz über Kompetenzen der Forschungslandschaft hergestellt und die Anbahnung von Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft unterstützt werden.

### 6.2 *Zuwendungsempfänger*

Zuwendungsempfänger können sein:

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne von Nummer 1.3 Buchstabe ee des Unionsrahmens, insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung.

### 6.3 *Förderfähige Maßnahmen*

6.3.1 Vorhaben zur Anbahnung von Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Dies kann zum Beispiel durch Technologietransferbeauftragte, Kommunikationsplattformen, Kongresse, Veranstaltungen, Workshops und Broschüren geschehen.

6.3.2 Vorhaben zur Entwicklung von neuen und kooperativen Innovationsmethoden.

### 6.4 *Zuwendungsfähige Ausgaben*

Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- Personal (zuzüglich Gemeinkostenpauschale von 15 %);
- Sachmittel, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme erforderlich sind;

unter den Voraussetzungen von Nummer 2.1.1 des Unionsrahmens.

Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.

6.5 Das Nähere wird in einem Förderaufruf (vergleiche Nummer 10.2) bestimmt.

## 7 Verbundforschung

### 7.1 Förderzweck

Durch Kooperationen zwischen Forschung und Wirtschaft in Verbundvorhaben wird die Innovationsdynamik erhöht und das in den wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in den Spezialisierungsfeldern vorhandene Wissen für die Entwicklung innovativer Produkte nutzbar gemacht.

### 7.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung, die eine institutionelle Förderung aus Landesmitteln beziehungsweise eine von Bund und Ländern getragene Grundfinanzierung erhalten.

### 7.3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Verbundforschungsvorhaben, in denen mindestens drei KMU mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg und mindestens eine wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung gemeinsam Themen im vorwettbewerblichen Bereich bearbeiten.

### 7.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Geförderte Verbundforschungsvorhaben müssen die nachfolgenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Förderung von Verbundforschungsvorhaben nach dem Unionsrahmen erfüllen:

- a) Das Verbundforschungsvorhaben zählt nach Nummer 2.1.1, Nummer 19 Buchstabe a des Unionsrahmens zu den primären Tätigkeiten der Forschungseinrichtung;

die Verbundpartner vereinbaren eine wirksame Zusammenarbeit. Von dieser ist auszugehen, wenn die Partner an der Konzeption des Vorhabens mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und seine Risiken und Ergebnisse teilen, die alleinige Übernahme der Risiken durch einen anderen Partner als die Forschungseinrichtung ist zulässig;

die Verbundforschungsvorhaben bearbeiten Themenstellungen im vorwettbewerblichen Bereich und enden typischerweise mit einem Demonstrator und nicht mit einem serienreifen Prototypen;

- b) die federführende wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung koordiniert das Verbundvorhaben und sorgt dafür, dass die beteiligten Unternehmen und Forschungseinrichtungen vor Beginn des Vorhabens durch geeigneten Vertrag (Kooperationsvereinbarung) in das Vorhaben eingebunden werden, um die antragsgemäße Vorhabensdurchführung sowie die Einhaltung der Zuwendungsbedingungen auf Seiten der Verbundpartner sicherzustellen;

- c) die Förderung erfolgt nur für die Leistungen der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung. Die Unternehmen selbst erhalten keine direkte Förderung, sondern müssen sich zu insgesamt mindestens 10% an den kofinanzierungsfähigen Kosten der Forschungseinrichtung beteiligen. Die Beteiligung kann durch finanzielle Leistungen und durch

Sachleistungen erfolgen. Barleistungen sollen die anrechenbaren Sachleistungen übersteigen.

Anrechenbare Sachleistungen der beteiligten Unternehmen sind:

- Material zur Vorhabensbearbeitung in Höhe der Materialkosten ohne Gemeinkosten;
- Maschinen, Geräte, Anlagen und dergleichen; die Anrechnung erfolgt in Höhe der vorhabensanteiligen Abschreibungen auf die nachweisbaren, marktüblichen Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich Wertminderung durch Alter und Gebrauch.

Sachleistungen sind nur insoweit anrechenbar, als sie bei der wirtschaftsnahen Einrichtung als Einlage dem Betriebsvermögen hinzugeführt oder in geeigneter Art und Weise bilanziert werden (zum Beispiel Anlagenbuchhaltung, Gewinn- und Verlustrechnung).

- d) Die Ergebnisse aus dem Vorhaben, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, werden weit verbreitet, unter anderem auf der Webseite [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de).

- e) Etwaige Rechte des geistigen Eigentums an den FuE-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, werden in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet.

- f) Sofern die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben, auf die beteiligten Unternehmen übertragen, erhalten sie dafür ein marktübliches Entgelt. Finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, können von diesem Entgelt abgezogen werden;

- g) FuE-Ergebnisse, die von den beteiligten Unternehmen in das Verbundvorhaben eingebracht worden sind, verbleiben im geistigen Eigentum der Unternehmen;

die zuständige Bewilligungsstelle kann verlangen, dass die wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung und ihre Verbundpartner Dritten zu branchenüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht an allen bei der Durchführung des Verbundprojekts entstandenen übertragbaren Rechten, insbesondere Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte erteilen.

### 7.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- Bauvorhaben (Erweiterungs- und Umbauten) und Grunderwerb gemäß den kofinanzierungsfähigen Kostenpositionen nach DIN 276 in wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen;
- den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf;
- Investitionen in das Anlagevermögen durch Erstausstattung zum Beispiel mit Geräten, Anlagen, Laboreinrichtungen (siehe Erläuterungen bei Nummer 5.5),
- Personal (zuzüglich Gemeinkosten nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs);

Sachmittel, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme erforderlich sind sowie Sachleistungen in Form von

- Material zur Vorhabensbearbeitung in Höhe der Materialkosten ohne Gemeinkosten;
- Maschinen, Geräte, Anlagen und dergleichen, für deren Erwerb keine öffentlichen Zuschüsse herangezogen wurden; die Anrechnung erfolgt in Höhe der vorhabensanteiligen Abschreibungen.

Der Grunderwerb umfasst den Erwerb oder das Einbringen bestehenden Eigentums an einem unbebauten oder bebauten Grundstück, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem kofinanzierten Investitionsvorhaben steht. Ausgaben für Grunderwerb und den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie der in einem Wertgutachten festgestellte Grundstückswert eines vom Zuwendungsempfänger eingebrachten Grundstücks sind mit einem Anteil von bis zu 10% der kofinanzierbaren Ausgaben beziehungsweise des Grundstückswertes zuwendungsfähig. Bei bebauten Grundstücken bezieht sich dieser Anteil auf die Ausgaben beziehungsweise den Wert des Grundstücks ohne Gebäude und bauliche Anlagen.

Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.

7.6 Das Nähere wird in einem Förderaufruf (vergleiche Nummer 10.2) bestimmt.

## 8 **Infrastruktur für Gründungsprozesse in Start-up-Acceleratoren**

### 8.1 *Förderzweck*

Die Gründungsdynamik im Unternehmenssektor gilt als richtungweisend für Innovationstätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungsentwicklung eines Wirtschaftsstandorts. Durch Bereitstellung von Infrastruktur für die Professionalisierung von Gründungsprozessen potenzieller Hightech-Unternehmen in der Vorgründungsphase soll die Gründungsintensität insbesondere in den Spezialisierungsfeldern (siehe Nummer 1) erhöht werden. Start-up-Acceleratoren (Acceleratoren) sind eine spezielle Form von Gewerbe- beziehungsweise Gründerzentren. Als regionale und technologiespezifische Boot-Camps dienen sie zur intensiven und umfassenden Betreuung von Hightech-Gründungen, insbesondere von Spin-offs

aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

### 8.2 *Zuwendungsempfänger*

Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung von Acceleratoren können sein:

- Landesgesellschaften;
- Kommunen;
- kommunale Gesellschaften;
- Technologietransfergesellschaften;
- Wirtschaftsfördereinrichtungen;
- regionale Verbände;
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

### 8.3 *Förderfähige Maßnahmen*

Förderfähig sind Vorhaben zur Errichtung und für den Ausbau von Infrastrukturen für Acceleratoren.

### 8.4 *Zuwendungsvoraussetzungen*

Eine Förderung setzt voraus, dass

- ein umfassendes Gesamtkonzept zur Betreuung der Start-up-Unternehmen (Nutzer des Accelerators) vorliegt (insbesondere Coaching, Qualifizierung, Management, Unterstützung des laufenden Betriebs et cetera). Das Konzept und der Betrieb sind jedoch nicht Bestandteil der Förderung nach dieser Richtlinie;
- der Accelerator ein geeignetes Umfeld (insbesondere Hochschulen, Forschungseinrichtungen, regionale Cluster), ausgerichtet an den relevanten regionalen Spezialisierungsfeldern (siehe Nummer 1), bietet;
- ein regionales Potenzial in einem Spezialisierungsfeld vorhanden ist, das Grundlage dafür sein kann, dass der Accelerator eine zentrale Rolle landesweit wahrnimmt.

8.4.1 Der Zugang zu einem Accelerator muss für die Zielgruppe der endbegünstigten Unternehmen (Nutzer) offen, diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet sein. Zielgruppe sind KMU-Hightech-Gründungen, insbesondere Spin-offs aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

8.4.2 Der Zuschuss, der den Trägern zur Errichtung oder zum Ausbau von Acceleratoren zur Verfügung gestellt wird, soll ausschließlich den Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Der Vorteil für die Nutzer, die im Accelerator Räumlichkeiten anmieten, besteht in der Regel in der im Vergleich zu den Marktpreisen kostengünstigeren Nutzung der Räume im Accelerator.

Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf Ebene der Träger verbleibt, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Für die Errichtung oder den Ausbau des Zentrums wird eine öffentliche Ausschreibung der Maßnahme entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt;

- b) die Träger sind verpflichtet, die Nutzung des Accelerators durch Unternehmen der Zielgruppe (vergleiche Nummer 8.4.1) für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu gewährleisten. Insofern erhalten die Träger während dieses Zeitraums von mindestens 15 Jahren, in dem die Gebäude als Accelerator genutzt werden müssen, keinen Vorteil;
- c) nach Ablauf der Bindungsfrist verbleiben die Gebäude in der Regel im Eigentum der Träger. Um sicherzustellen, dass auf der Ebene der Träger kein Vorteil verbleibt, muss danach eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (zum Beispiel Discounted-Cash-Flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode. Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger innerhalb der Bindungsfrist entstanden sind;
- d) sofern der Träger mit der Durchführung einen Betreiber beauftragt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Vorteil auf der Ebene der Betreiber nach Ablauf der Bindungsfrist verbleibt.
- 8.4.3 Die Vermietung von Räumlichkeiten des Accelerators an Unternehmen der Zielgruppe (Nutzer) wird in der Regel auf zwei Jahre beschränkt.  
Eine Verlängerung der maximalen Nutzungsdauer darf nur ausnahmsweise (maximal insgesamt fünf Jahre) erfolgen.
- 8.4.4 Die Nutzer, die die Räumlichkeiten in den Zentren anmieten, werden indirekt durch staatliche Mittel begünstigt, sofern die Miete für die Nutzung der Räumlichkeiten unter dem Marktpreis liegt. Die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer stellt dann eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) dar. Die Beihilfe ist mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-VO erfüllt sind.
- 8.4.5 Der Träger beziehungsweise Betreiber darf keinen Anteil an den Nutzern und somit an der zukünftigen Gewinnausschüttung als Gegenleistung für die Nutzung der Infrastruktur verlangen.
- 8.5 *Zuwendungsfähige Ausgaben*  
Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für
- Bauvorhaben (Neu- und Umbauten) und den Grunderwerb gemäß den kofinanzierungsfähigen Kostenpositionen nach DIN 276;
  - den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf, Investitionen in das Anlagevermögen durch Ausstattung zum Beispiel mit Geräten, Anlagen, Laboreinrichtungen (siehe Erläuterungen bei Nummer 5.5) sowie Büroausstattung, Einrichtung von Seminarräumen und IuK- Ausstattung.
- Der Grunderwerb umfasst den Erwerb oder das Einbringen bestehenden Eigentums an einem unbebauten oder bebauten Grundstück, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem kofinanzierten Investitionsvorhaben steht. Ausgaben für Grunderwerb und den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie der in einem Wertgutachten festgestellte Grundstückswert eines vom Zuwendungsempfänger eingebrachten Grundstücks sind mit einem Anteil von bis zu 10 % der kofinanzierbaren Ausgaben beziehungsweise des Grundstückswertes zuwendungsfähig. Bei bebauten Grundstücken bezieht sich dieser Anteil auf die Ausgaben beziehungsweise den Wert des Grundstücks ohne Gebäude und bauliche Anlagen.
- Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.
- 8.6 Das Nähere wird in einem Förderaufruf (vergleiche Nummer 10.2) bestimmt.
- 9 **Zweckbindungsfristen**
- 9.1 Für Neu- Erweiterungs- und Umbauten einschließlich des erforderlichen Grundstücks, den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf ist im Bereich der Forschungsinfrastruktur nach Nummer 6 regelmäßig eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren festzusetzen. Die Zweckbindung erstreckt sich auf die Nutzung für satzungsgemäße Zwecke der Forschungseinrichtung. Für die Infrastruktur zur Förderung von Gründungsprozessen nach Nummer 8 ist regelmäßig eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren festzusetzen.
- 9.2 Bei den übrigen mit der Zuwendung beschafften Investitionen in das Anlagevermögen beträgt die Zweckbindung regelmäßig fünf Jahre.
- 10 **Verfahren**
- Es gelten die Bestimmungen der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- 10.1 *Zuständigkeit für Antragsannahme und Bewilligungsverfahren*  
Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist nach der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020 für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.
- 10.2 *Antragsverfahren*  
Das Finanz- und Wirtschaftsministerium veröffentlicht in der Regel Förderaufrufe für Maßnahmen des Technologietransfers, der Verbundforschung und der Infrastruktur für Gründungsprozesse, in denen die Auswahlkriterien und Förderkonditionen konkretisiert werden. Diese werden auf der Internetseite

www.efre-bw.de veröffentlicht und im Staatsanzeiger wird darauf hingewiesen (siehe Nummer 7.2 VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020).

Der Antrag ist auf dem für den jeweiligen Förderzweck vorgesehenen Formblatt zu stellen. Er muss je nach Art des Vorhabens alle im Antragsformular geforderten Angaben enthalten.

Die Antragsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung des Förderantrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrags. Versäumen die Antragsteller es, erforderliche Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies der Verweigerung der Mitwirkung gleich.

### 10.3 Vorhabensauswahl

Die fachliche Antragsprüfung und die Vorhabensauswahl erfolgen durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium (siehe Nummer 7.1 der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020).

## 11 Schlussvorschriften

11.1 Über grundsätzliche Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvorschrift entscheidet das Finanz- und Wirtschaftsministerium.

11.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers zur Erweiterung von Innovationskapazitäten sowie von Unternehmensgründungen (VwV EFRE1-Erweiterung von Innovationskapazitäten – EVI 2014–2020) vom 21. August 2014 (GABl. S. 574) außer Kraft.

GABl. S. 599

## Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovation und Nachhaltigkeit (VwV EFRE – RegioWIN 2014–2020)

Vom 13. August 2015 – Az.: 7-4305.652/3 –

### INHALTSÜBERSICHT

#### Präambel

- 1 Zuwendungsziel
- 2 Zuwendungszweck
- 3 Geltungsbereich
- 4 Rechtsgrundlagen

- 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- 6 Zuwendungsempfänger
- 7 Förderfähige Maßnahmen
- 8 Art und Umfang der Zuwendung
- 9 Fördervoraussetzungen für die Errichtung und den Ausbau von Gewerbezentren
- 10 Förderfähige Ausgaben
- 11 Zweckbindungsfristen
- 12 Verfahren
- 13 Schlussvorschriften

#### Präambel

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift dient zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovation und Nachhaltigkeit.

Langfristige technologische, ökologische und demografische Veränderungen stellen Regionen, Landkreise, Städte und Gemeinden Baden-Württembergs vor neue Herausforderungen. Zu ihrer Bewältigung müssen neue Ideen und strategische Konzepte für die Gestaltung der Zukunft entwickelt werden.

Der Wettbewerb Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit (RegioWIN) soll dazu beitragen, dass die Verbesserung der Standortfaktoren in den funktionalen Räumen des Landes als struktur- und regionalpolitische Daueraufgabe systematisch verfolgt wird.

RegioWIN ist ein wesentliches programmatisches Element der Strategie des Landes für die Förderperiode 2014–2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dient zur transparenten Auswahl von Leuchtturmprojekten, die aus Mitteln des EFRE gefördert werden sollen, um die Regionen in ihrer Entwicklung sowie bei ihren Beiträgen zur EU-2020 Strategie zu unterstützen.

Die Auswahl und Prämierung der förderfähigen Leuchtturmprojekte erfolgt durch eine Jury mit Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen, Regionen, Regionalwissenschaft, Verwaltung, Umwelt- und Sozialpartnern sowie der Querschnittsziele des Operationellen Programms EFRE 2014–2020.

## 1 Zuwendungsziel

Unter den thematischen Zielen

1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation in den Spezialisierungsfeldern des Landes,
2. Förderung der Bestrebung zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft,

sollen die bei RegioWIN prämierten Leuchtturmprojekte in den funktionalen Räumen Baden-Württembergs umgesetzt werden.

Zu den Spezialisierungsfeldern gehören

- nachhaltige Mobilität,
- Umwelttechnologie, erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz,
- Gesundheit und Pflege,
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Green IT und intelligente Produkte,